

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
 Berlin 10 (Chbg.), den 25. NOV. 1970
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
Friedrich
 Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die Straßenbegrenzungslinien sind zugleich Baugrenzen.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan VII-157

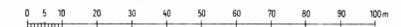
für die künftige

Straße 220

zwischen Franklinstraße und Helmholtzstraße

im Bezirk Charlottenburg

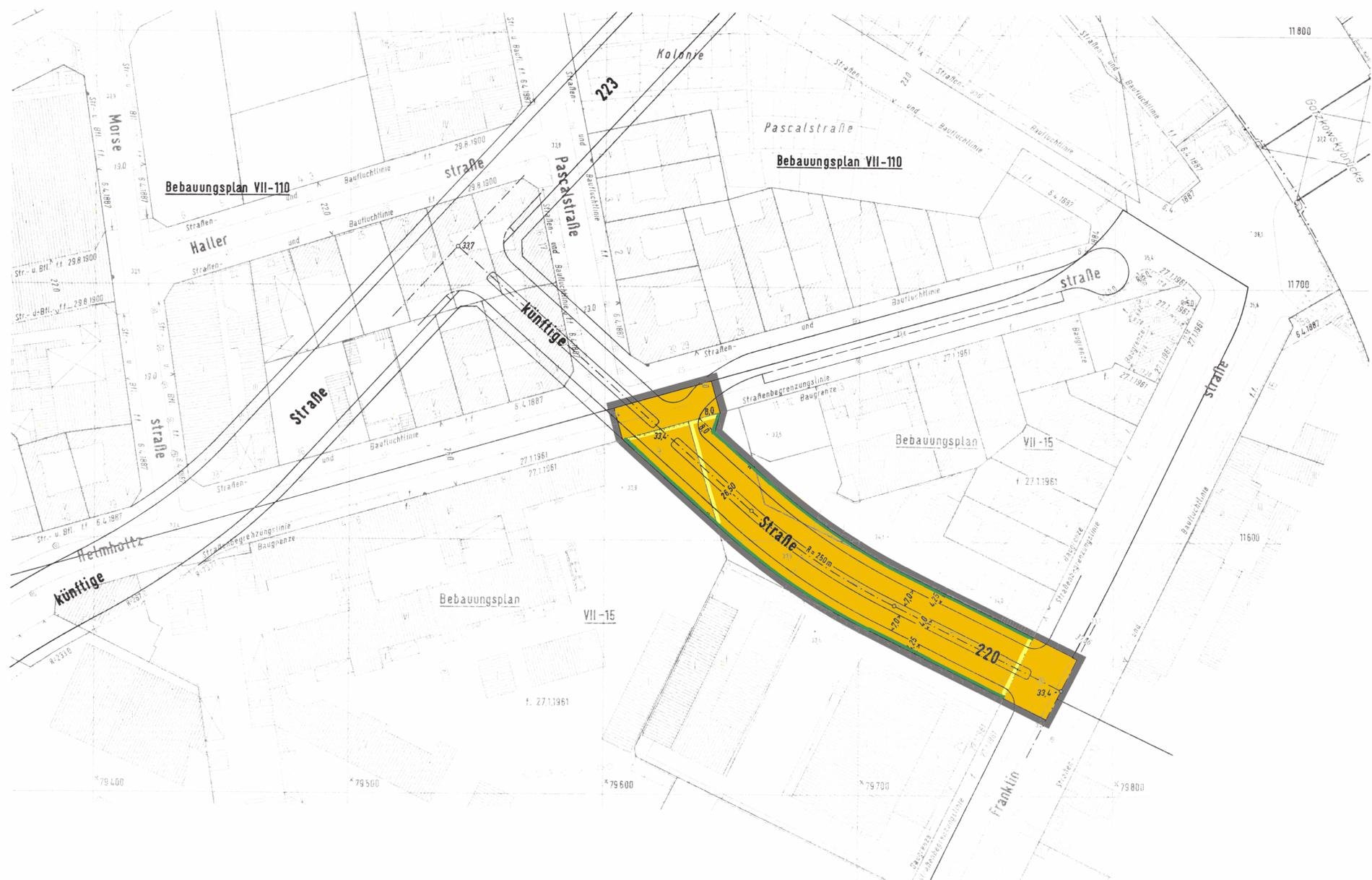
Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Festsetzungen:			
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	
		Planunterlage	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Bezirksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschloßzahl		Eigentumsgrenze	
Mauer		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Zaun, Hecke		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Brücke			



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. Okt. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Nov. 69 bis 10. Dez. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Januar 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. August 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10.9.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1600 verkündet worden.